

Presseerklärung zu

Gruppe Ralf Forster, Militärorganisation der DKP, MfS, Jürgen Pohlmann

08/11/2009

Betrifft: Abgeordneter der Bremischen Bürgerschaft Jürgen Pohlmann, hier: Verdacht der Beteiligung an DKP-Terrorgruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe für den Abgeordneten Jürgen Pohlmann Einsicht in die ihm überlassenen Aktenbestandteile der MfS-Akten genommen, wie sie ihm von der "Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes ...." am 5. 11. 2009 überlassen worden sind.

Ich darf im Zusammenhang mit einem nach Angaben der MfS-Aktenbehörde in den selben Sicherungsvorgang XV 3646/72 Svg aufgenommenen Bürger der früheren Bundesrepublik Deutschland mitteilen, daß die Behörde über diesen am 31. 3. 2009 behauptet hat, ohne diesem Bürger zuvor rechtliches Gehör zu gewähren:

"O. war auf dem MfS-Vorgang "Gruppe Aktion" erfasst. Auf diesem Vorgang erfasste das MfS sämtliche Personen die im Zusammenhang mit der Militärorganisation der DKP standen. Bei diesen erfass-ten Personen handelt es sich um NVA-Ausbilder, die SED/DKP-Anwerber sowie um Kader, die in der DDR für militärische Aufga-ben in der BRD ausgebildet wurden. Die Ausbildung umfaßte laut MfS-Unterlagen u.a. die Ausbildung an Waffen, Sprengstoffaus-bildung und die lautlose Beseitigung von Gegnern".

Der Mann hat das seinerzeit bestritten und erklärt, weder NVA-Ausbilder, DKP-Anwerber noch ein Kader, der in der DDR für militärische Aufgaben in der BRD ausgebildet worden sei, zu sein. Die Behörde sah allein aufgrund dieser Tatsache daraufhin Anlaß, ihre Auskunft öf-fentlich am 20. 4. 2009 zu korrigieren wie folgt:

"O. war auf dem MfS-Vorgang "Gruppe Aktion" erfasst. Auf diesem Vorgang erfasste das MfS sämtliche Personen die im Zusammenhang mit der Militärorganisation der DKP standen. .... Bei den im Sicherungsvorgang erfassten Personen handelt es sich demnach um NVA-Ausbilder, die SED/DKP-Anwerber sowie um Kader, die in der DDR für militärische Aufgaben in der BRD ausgebildet wurden oder in anderer Weise im Zusammenhang mit der Gruppe Ralf Fors-ter standen. Die Ausbildung umfaßte grundsätzlich laut MfS-Unterlagen u.a. die Ausbildung an Waffen, Sprengstoffausbildung und die lautlose Beseitigung von Gegnern".

Sie vermögen aus diesem Vorgang zu entnehmen, daß die Auskünfte der MfS-Aktenbehörde wenig belastbar sind und sie nichts weiter mehr zu der Bedeutung einer Aufnahme eines Betroffenen in diesen Sicherungsvorgang glaubt sagen zu können, als daß derjenige in anderer Weise im Zusammenhang mit der Gruppe Ralf Forster stand, oh-ne irgendetwas zu diesem Zusammenhang sagen zu können. Der oben genannte Bürger nimmt die MfS-Aktenbehörde in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin auf Unterlassung in Anspruch. Sie mußte sich verpflichten, sich bis zur Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache nicht mehr zu dem Vorgang zu äußern.

Das LG Berlin hat sich mit einer Berichterstattung über den vorstehend beschriebenen Fall soeben in einer Entscheidung geäußert, und darin folgendes ausgeführt:

Landgericht Berlin  
Geschäftsnummer: 27 O 719/09  
In dem Rechtsstreit  
des O gegen die .. GmbH

1. Die Beklagte wird verurteilt, es ...zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß im Zusammen-hang mit dem Kläger zu äußern oder zu verbreiten,

"Neue Akten aus der BIRTHLER-Behörde legen den ...Verdacht nahe, O. habe in den 70er-Jahren der kommunistischen Terrorgruppe "Ralf Forster" angehört. Die Truppe, bestehend aus west-deutschen Kommunisten, wurde auf Betreiben der Stasi in der DDR im Verüben von Mordan-schlägen trainiert....."...

Tatbestand:

Die Beklagte ist Verlegerin der Tageszeitung ....., in deren Ausgabe vom 24. April 2009 der nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene Artikel erschien, der sich mit dem gegen den Kläger gerichteten Verdacht befasst, dieser habe als Mitglied der DKP einer vom MfS gebildeten und angeleiteten kommunistischen Terrorgruppe angehört...

Entscheidungsgründe:

...

1.

Dem Kläger steht als Betroffenen der Berichterstattung ....der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.

Es ist davon auszugehen, dass die angegriffene Berichterstattung ein falsches Bild abgibt und sich nicht in den Grenzen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung hält. Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast für die Wahrheit der angegriffenen Äußerungen, weil diese geeignet sind, den Kläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, und sich die Beklagte nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann. Dass der Verdacht, der Kläger habe einer vom MfS gebildeten und angeleiteten kommunistischen Terrorgruppe angehört, zutreffe, will auch die Beklagte,..... nicht behaupten.

Die angegriffene Berichterstattung bewegt sich nicht mehr in den Grenzen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Berichterstattung ist zunächst das Vorliegen eines Mindestbestands an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst "Öffentlichkeitswert" verleihen. Dabei sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht umso höher anzusetzen, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird.... Nach diesen Grundsätzen ist die angegriffene Verdachtsberichterstattung unzulässig..... für den verlautbarten Vorwurf der Zugehörigkeit zu einer Terrororganisation fehlt es jedoch an einem Mindestbestand an Beweistatsachen. Die im Beitrag für den Vorwurf aufgeführten Anhaltspunkte reichen nicht aus, um von einer gründlichen und sorgfältigen Recherche ausgehen zu können, die es rechtfertigte, den Kläger mit dem "ungeheuerlichen Vorwurf in die Öffentlichkeit zu ziehen, er werde der Mitgliedschaft in einer kommunistischen Terrorgruppe verdächtigt..... Die Beklagte kann sich auch nicht darauf zurückziehen, sie hätte nur die Angaben der Birthler-Behörde wiedergegeben. Wie der Ausgangsberichterstattung wörtlich zu entnehmen ist, hat die Birthler-Behörde den Verdacht mitnichten offiziell bestätigt. Jedenfalls liegt in der Wiedergabe von Verdachtsmomenten der Behörde ein Verbreiten durch die Beklagte, da es an einer klaren Distanzierung fehlt.

Die im Beitrag genannten neuen Akten vermögen auch nach dem Vorbringen der Beklagten den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation der DKP nicht zu belegen. Allein die Nennung des Klägers im Schreiben des Majors B. vom 2. Juni 1978, in dem jener vermerkt "Der Einsatz der Genannten zur Lösung spezieller Aufgaben erfolgt kurzfristig" reicht jedenfalls nicht aus. Offensichtlich geht die Beklagte davon aus, die MfS-Unterlagen bestätigten nicht nur die Dokumentation des Vorgangs um den Kläger, sondern gäben diesen auch inhaltlich richtig wieder. Nur so lässt sich erklären, warum sie auf jeglichen konkreten nachvollziehbaren Sachvortrag zur Ausbildung und zum Einsatz des Klägers in der Gruppe Ralf Forster sowie zu seiner Position als "NVA-Ausbilder", "SED/DKP-Anwerber", "DKP-Kader" verzichtet hat. Nachdem die Birthler-Behörde zwischenzeitlich hat verlauten lassen, dass im Sicherungsvorgang nicht nur aktive Mitglieder der Organisation erfasst wurden, sondern auch Personen, die aus welchen Gründen auch immer in das Blickfeld des MfS geraten waren, sind die ohnehin zu dünnen Indizien für eine aktive Mitgliedschaft des Klägers in der Kampfgruppe noch abgeschwächt worden und noch weniger aussagekräftig. Der Vorwurf lässt sich nunmehr erst recht nicht mehr wie beanstandet aufrechterhalten.

Abgesehen davon, dass die Unterlagen des MfS ohnehin einer besonders strengen und kritischen Würdigung zu unterziehen sind, "weil Aufgabestellung und Arbeitsweise des MfS den Erfordernissen rechtsstaatlicher Sachverhaltsaufklärung in keiner Weise" entsprachen (BGHSt 38, 276, 279 f.), ist vorliegend zu beachten, dass sich offensichtlich auch in den MfS-Unterlagen keinerlei weitere Anhaltspunkte für eine Mitgliedschaft oder gar Tätigkeit des Klägers in der Kampfgruppe finden.

Mangels ausreichender Verdachtstatsachen ist die Berichterstattung über den Vorwurf der Mitgliedschaft des Klägers in der Gruppe "Ralf Forster" wie tenoriert zu untersagen.“

Sie vermögen dem Urteil zu entnehmen, daß die Zivilgerichte Erklärungen und Auskünfte der MfS-Aktenbehörde nicht als ohne weiteres zitierfähig ansehen.

Wenn ich es richtig sehe, hat die MfS-Aktenbehörde in Bezug auf den Abgeordneten Pohlmann im Zusammenhang mit dem Sicherungsvorgang XV 3646/72 folgende Funde gemacht und – ohne Herrn Pohlmann dazu auch nur anzuhören – an die Medien herausgegeben:

Auf der Karteikarte "Pohlmann" (Kopie BStU AR 2) ist der Eintrag "XV 3646/72 SVg" ausgestrichen und handschriftlich hinzugefügt "gel. 22.2.1989". Das dürfte heißen "gelöscht 22.2.1989"

Auf dem im übrigen geschwärzten "Index zum Sicherungsvorgang" steht hinter "Pohlmann, Jürgen" in der Kategorie "Karteikarte erhalten Datum/Quittung" das Datum "28.06.84", und in der Kategorie "gelöscht Datum/Quittung" das Datum "28.02.89". Das verstehen wir so, daß die MfS-Aktenbehörde davon ausgeht, daß Herr Pohlmann in den Sicherungsvorgang aufgenommen war vom 28. 6. 1984 bis zum 28. 2. 1989, und vorher und nachher nicht in den Sicherungsvorgang aufgenommen war.

In den uns überlassenen Akten steht im übrigen nichts von Ausbildungslagern im Jahre 1984 und 1987, über die Medien berichtet haben und zu denen Medien den Verdacht ausbreiteten, an diesen könne der Mandant teilgenommen haben. Das Ausbildungslager im Jahre 1984 fand nach Medienberichten vom 20. 2. bis zu 23. 3. 1984 statt. Der Mandant soll überhaupt erst am 28. 6. 1984 in den Sicherungsvorgang aufgenommen worden sein.

Der Mandant hat zu den ihm von der MfS-Aktenbehörde bzw. von Medien bekannt gewordenen Akten die aus der Anlage ersichtliche tatsächliche Erklärung abgegeben.

Danach ist der uns bekannte Akteninhalt nicht geeignet, einen Verdacht gegen den Mandanten zu begründen, Mitglied oder Förderer der Gruppe Ralf Forster/Militärorganisation (MO) der DKP gewesen zu sein.

Abwegig ist die in Medien verbreitete Annahme, der Mandant sei bereits vor Aufnahme in den Sicherungsvorgang zur Ausbildung in ein geheimes Ausbildungslager der NVA für die Gruppe Ralf Forster geladen und dort einen Monat lang ausgebildet worden. Das hätte bedeutet, zu diesem nach Angaben der MfS-Aktenbehörde hoch geheimen, den westdeutschen Verfassungsschutzbehörden bis nach der Wende unbekanntem Gruppenzusammenhang eine Person zuzulassen, die noch nicht in den Sicherungsvorgang aufgenommen war, und sie gleichsam unter "Kampfbedingungen" zu erproben.

Der Mandant hat die MfS-Aktenbehörde zu weiteren Auskünften gebeten. Er prüft derzeit rechtliche Ansprüche gegen die MfS-Aktenbehörde und solche Medien, die den Verdacht verbreitet haben, er sei Mitglied oder Unterstützer einer Militär-Organisation der DKP (Gruppe Ralf Forster) gewesen.

Mit freundlichen Grüßen

Eisenberg, Rechtsanwalt

Erklärung des SPD-Bürgerschaftsabgeordneten Jürgen Pohlmann

Zu den gegen mich erhobenen Vorwürfen stelle ich fest:

Ich war nie Mitglied der „Gruppe Aktion“ bzw. einer „Militärorganisation der DKP“ bzw. der „Gruppe Ralf Forster“.

Ich kannte weder die Ausbildungslager „Am Springsee“ oder in Streganz. Ich bin anerkannter Kriegsdienstverweigerer. Ich habe nie an einer militärischen Ausbildung in der DDR - oder in irgendeinem anderen Land - teilgenommen.

Ich wusste während meiner Mitgliedschaft in der DKP nicht von der Existenz der oben genannten Organisation. Von der Militärorganisation der DKP habe ich erst nach der Wende aus Presse- und Fernsehberichten erfahren.

Ich habe keine Menschen für diese Militärorganisation geworben oder Einschätzungen abgegeben, ob sie für diese Zwecke geeignet oder ansprechbar gewesen seien.

Zu den veröffentlichten angeblichen Ausbildungslehrgängen (1) vom 11.10.1980 und (2) vom 20.2. bis 23.3.1984 sowie

(3) vom 29.10. bis 7.11.1987 und den mir zugeordneten Grenzübertritten erkläre ich:

Ich habe an keiner dieser Ausbildungen teilgenommen.

(1) Im Jahre 1980 habe ich zusammen mit meiner Ehefrau und zwei Familienangehörigen eines schwer erkrankten Bremer Parteimitgliedes, der in der Berliner Charité behandelt wurde, diesen kurz vor seinem Tode in der Charité besucht.

(2) Ich kann mich an eine Ein- oder Ausreise am 23.3.1984 nicht erinnern. Ich bezweifle, dass ich da ein- oder ausgereist bin. Es ist schon deshalb nicht plausibel, dass ich an diesem Ausbildungslehrgang teilgenommen habe, weil ich anlässlich eines Geburtstages (24.2.1984) an diesem Wochenende an einer Familienfeier in Bremen teilgenommen habe.

(3) Am 8.11.1987 bin ich aus der DDR ausgereist. Ich war über den DKP-Parteivorstand nach Ost-Berlin eingeladen worden, um über die ideologische Entwicklung der Bremer DKP Auskunft zu erteilen. Nach meinem Eindruck handelte sich bei den Gesprächsteilnehmern um hochrangige SED-Funktionäre.

Eine Auseinandersetzung mit den mir zur Last gelegten Vorwürfen wird außerordentlich erschwert, weil mir bis heute nicht alle Unterlagen vollständig vorliegen, die aus der Birtler-Behörde den Medien zur Verfügung gestellt wurden und auf die sich die Vorwürfe stützen.

Ich habe diese Sachverhalte in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung auch an Eides Statt versichert.

Zur Wahrung meiner Persönlichkeitsrechte habe ich einen Anwalt beauftragt, alles hierfür Notwendige in die Wege zu leiten.

Bremen, den 8. November 2009

Jürgen Pohlmann

(Eisenberg | 2010-01-17)